

Geschäftsverzeichnissnr. 4186
Urteil Nr. 28/2008 vom 28. Februar 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 119*bis* § 10 Absatz 3 des neuen Gemeindegesetzes, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung kommunaler Verwaltungssanktionen, gestellt vom Polizeigericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. Februar 2005 in Sachen Hélène Snyers gegen die Stadt Lüttich, dessen Ausfertigung am 3. April 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Beinhaltet Artikel 119bis § 10 Nr. 3 des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, eingeführt durch das Gesetz vom 13. Mai 1999, eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung zwischen einerseits den darin erwähnten Personen, die einen Verstoß begangen haben, der in Anwendung von Artikel 119bis § 1 des neuen Gemeindegesetzes geahndet wird und der Präklusivfrist – die weder unterbrochen noch ausgesetzt werden kann – unterliegt, und andererseits den Personen, die einen anderen Verstoß begangen haben, der durch das Strafgesetz geahndet wird und der Verjährungsfrist – die unterbrochen oder ausgesetzt werden kann – unterliegt, welche in Artikel 21 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen ist,

indem die erste Kategorie von Personen, bei denen der Verstoß einer Präklusivfrist unterliegt, über weniger Rechte der Verteidigung verfügt, da die Behörden wegen der Begrenzung durch die sehr kurze Frist von sechs Monaten nicht die Untersuchungshandlungen vornehmen können, welche zum Schutze der Rechte der Verteidigung notwendig sind, bevor die Sanktion auferlegt wird, wobei es keinerlei Garantie dafür gibt, dass die betreffende Präklusivfrist somit nicht überschritten wird,

während die zweite Kategorie von Personen, bei denen der Verstoß einer Verjährungsfrist unterliegt, über weitgehende Rechte der Verteidigung verfügt, die ihr durch die technischen Akzessorien der Verjährung, und zwar die Unterbrechungs- und Aussetzungsgründe, gewährt werden? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der Hof wird bezüglich des Artikels 119bis § 10 Absatz 3 des neuen Gemeindegesetzes befragt. Bevor dieser Artikel durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » ersetzt wurde, lautete er wie folgt:

« Der Beamte kann nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Tat begangen worden ist, eventuelle Beschwerdeverfahren nicht einbringen, keine administrative Geldstrafe mehr auferlegen ».

B.1.2. Kraft Artikel 21 Nr. 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 2005 bestimmt Artikel 119*bis* § 10 Absätze 4 und 5 nunmehr, dass die Entscheidung, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, « den Betreffenden binnen einer Frist von sechs Monaten zur Kenntnis gebracht werden [muss]. Diese Frist beginnt ab dem Tag, an dem die in § 6 Absatz 2 erwähnten Personen die Abschrift des Protokolls oder das Feststellungsprotokoll erhalten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Beamte keine administrative Geldbuße mehr auferlegen ».

Aus dem Sachverhalt sowie aus der Begründung des Verweisungsurteils geht jedoch hervor, dass vor dem vorlegenden Richter die Gesetzmäßigkeit einer am 28. Juli 2004 verhängten administrativen Geldbuße angefochten wird, mit der ein Verstoß gegen eine Gemeindeverordnung der Stadt Lüttich am 26. Januar 2004 geahndet wurde.

Der Hof beantwortet die präjudizielle Frage daher, ohne die durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 an Artikel 119*bis* § 10 des neuen Gemeindegesetzes vorgenommenen Abänderungen zu berücksichtigen.

B.2. Der Hof wird zu der etwaigen Diskriminierung befragt, die sich aus dieser Bestimmung ergeben würde, indem sie keinen Grund zur Unterbrechung oder Aussetzung der Frist, innerhalb deren die administrative Geldbuße auferlegt werden müsse, vorsehe, während die in Artikel 21 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches festgelegte Verjährungsfrist der Strafverfolgung in den Fällen, die in den Artikeln 22 und 24 desselben Titels vorgesehen sind, unterbrochen oder ausgesetzt werden könne.

Die Person, der eine administrative Geldbuße auferlegt werde, verfüge deshalb über eingeschränkte Verteidigungsrechte, da die Verwaltungsbehörde nur innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Monaten die zur Wahrung dieser Rechte notwendigen Untersuchungshandlungen vornehmen könne.

B.3.1. Mit dem Einfügen eines Artikel 119*bis* in das neue Gemeindegesetz durch das Gesetz vom 13. Mai 1999 wurde bezweckt, den Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, nicht nur strafrechtlich, sondern auch verwaltungsrechtlich die gegen ihre Verordnungen und Verfügungen begangenen Verstöße zu ahnden.

B.3.2. Gemäß den Vorarbeiten war diese neue Befugnis durch folgende Feststellung gerechtfertigt:

« [...] in der Praxis werden solche Übertretungen zwar protokolliert, doch es kommt selten vor, dass diese Protokolle zu einer Verurteilung des Betroffenen führen. Die Staatsanwaltschaft und der Polizeirichter haben andere Prioritäten, was im Übrigen normal ist. Diese Situation hat die perverse Folge, dass den Gemeinden die Möglichkeit entzogen wird, die Einhaltung ihrer Polizeiverordnungen durchzusetzen.

Daher ermöglicht der zur Prüfung vorliegende Gesetzentwurf es den Gemeinden, neben den strafrechtlichen Sanktionen Verwaltungssanktionen vorzusehen, die Gegenstand eines besonderen Verwaltungsverfahrens sein werden. Hierdurch sollen die lokalen Verwaltungen die Möglichkeit erhalten, schneller und energischer auf geringere Formen der Kriminalität und Probleme der Belästigung zu reagieren, die, wie im Übrigen eine 1997 und 1998 durch das Innenministerium durchgeführte Untersuchung über die Sicherheit gezeigt hat, zu einem wirklichen Gefühl der Unsicherheit führen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2031/4, SS. 2 und 3).

In der Begründung wurde außerdem erklärt:

« Diese Sanktion muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Übertretung auferlegt werden, ohne etwaige Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen (diese Bestimmung ist ebenfalls aus Artikel 26 Absatz 1 des Fußballgesetzes abgeleitet). Für diesen Bereich wird also eine ziemlich kurze Verjährungsfrist eingeführt. Diese Frist entspricht derjenigen, die auf der Grundlage von Artikel 21 [des einleitenden Titels] des Strafprozessgesetzbuches für Übertretungen vorgesehen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2031/1, S. 6).

B.3.3. Indem der Gesetzgeber es den Gemeinderäten ermöglicht hat, Verwaltungssanktionen für Übertretungen seiner Verfügungen und Verordnungen einzuführen, wollte er die Ahndung von unerwünschtem Verhalten und geringfügigen Formen der Belästigung erleichtern und beschleunigen und gleichzeitig die Belastung der Strafgerichte verringern (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2031/1, S. 1).

In der auf den Sachverhalt anwendbaren Fassung war in Artikel 119bis §§ 7 und 8 des neuen Gemeindegesetzes ferner präzisiert, dass in dem Fall, wo die Taten sowohl einen strafrechtlichen als auch einen verwaltungsrechtlichen Verstoß begründeten, das Protokoll zur Feststellung des Verstoßes dem Prokurator des Königs zugeschickt wurde, der ab dem Tag des Empfangs über eine Frist von einem Monat verfügte, um den mit der verwaltungsrechtlichen Ahndung beauftragten Beamten davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Voruntersuchung oder eine gerichtliche Untersuchung begonnen hatte oder dass eine Strafverfolgung eingeleitet worden war.

Durch diese Mitteilung erlosch für den Beamten die Möglichkeit, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung verschiedener Verfahrensregeln unter verschiedenen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Eine Diskriminierung würde nur vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, eine unverhältnismäßige Begrenzung der Rechte der davon betroffenen Personen mit sich bringen würde.

B.5. Das Verfahren, das zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße führen kann, betrifft geringfügige Verfehlungen, gegen die der Gesetzgeber auf legitime Weise schnell und effizient vorzugehen gedenken konnte. Dieses Ziel würde schwieriger erreicht, wenn im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ähnliche Gründe der Aussetzung oder Verjährung angewandt werden müssten, wie sie im einleitenden Titel des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen sind.

Folglich sind die in der präjudiziellen Frage erwähnten unterschiedlichen Verfahrensregeln durch unterschiedliche Umstände gerechtfertigt.

B.6.1. Der Präklusivcharakter der Verjährungsfrist, die in der fraglichen Bestimmung vorgesehen ist, führt nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte der betroffenen Personen.

B.6.2. In Strafsachen ist die Einführung der Verjährung gerechtfertigt durch das Bemühen, Rechtssicherheit zu gewährleisten und zu vermeiden, dass der in der Zwischenzeit wiederhergestellte öffentliche Frieden erneut gestört würde. Folglich ist die Unmöglichkeit, die Dauer einer Verjährungsfrist durch einen Grund für deren Aussetzung oder Unterbrechung zu verlängern, als solcher von Vorteil für die verfolgte Person.

B.6.3. Außerdem obliegt es dem mit der verwaltungsrechtlichen Ahndung beauftragten Beamten, die Wahrhaftigkeit der Taten nachzuweisen, die der beschuldigten Person zur Last gelegt werden und deren Schuld zu beweisen.

Die Entscheidung zur Auferlegung der Verwaltungssanktion muss eine ausreichende Darlegung der Gründe, auf denen sie beruht, enthalten, damit die Rechtsunterworfenen beurteilen können, ob die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel angewandt werden sollen.

B.6.4. Außerdem wird die beschuldigte Person über die Taten informiert, wegen deren das Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde, und über die Rechte, die ihr im Laufe dieses Verfahrens gewährt werden, nämlich das Recht, ihre Verteidigungsmittel schriftlich darzulegen, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht, sich von einem Beistand beistehen oder vertreten zu lassen, sowie grundsätzlich das Recht, sich mündlich zu verteidigen (Artikel 119*bis* § 9 des neuen Gemeindegesetzes).

B.6.5. Schließlich kann die Person, der eine administrative Geldbuße auferlegt wurde, diese Entscheidung vor dem Polizeigericht anfechten, das nicht innerhalb einer Präklusivfrist urteilen muss. Sie verfügt also über ein wirksames und aussetzendes Rechtsmittel vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das sowohl die Gesetzmäßigkeit als auch die Verhältnismäßigkeit der Geldbuße beurteilt und sie gegebenenfalls aufheben kann.

B.7. Folglich hindert die fragliche Bestimmung die Person, der eine administrative Geldbuße auferlegt wurde, nicht daran, ihre Verteidigungsrechte sachdienlich auszuüben. Unter diesen Voraussetzungen hat der Umstand, dass die Behörde bei geringfügigen Verfehlungen die « notwendigen Untersuchungshandlungen » innerhalb einer Frist, für die weder eine Aussetzung noch eine Unterbrechung möglich ist, vornehmen muss, keine diskriminierenden Folgen.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 119*bis* § 10 Absatz 3 des neuen Gemeindegesetzes in der Fassung vor seiner Ersetzung durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior